

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 22.12.1840 publ. 26.12.1840

ihn habe, und soll eine Meldung mit dem Vorbehalt, daß sie nur gelten solle, falls ein Nummertausch nicht zu Stande komme, gar nicht berücksichtigt werden.

48) Regierungs = Bekanntmachung
vom 22. December, publ. den 26.
December 1840.

Die künftige Be-
kanntmachung
der Arzneitaxe
betr.

Nach dem Vorschlage des Collegii medici wird die Arznei-Taxe für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Tever künftig, für jedes Jahr, nach geschehener sorgfältiger Revision ganz neu gedruckt, und sollen durch eingetretene irgend erhebliche Veränderungen der Waarenpreise nöthige Veränderungen in den Preisbestimmungen alljährlich gegen den 1. Juli, wie bisher durch das Wochenblatt, bekannt gemacht werden, um in den zu dem Ende offenen Columnen der Taxe nachgetragen, und vom 1. Juli bis Ende des Jahrs angewandt zu werden.

Diese neue Taxe mit einem, einige nähere Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung, so wie über die Apotheken überhaupt enthaltenden Vorbericht hat jetzt für das Jahr 1841. die Presse verlassen. Sie ist sämtlichen Behörden nachrichtlich mitgetheilt, auch den Physicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren resp. Districten übersandt, welche sich nach